

## **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae.**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Katholische Theologie mit dem akademischen Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae an der Katholisch-Theologischen Fakultät beschlossen.

Die Zustimmung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 74 Absatz 2 Landeshochschulgesetz wurde am 11.05.2015 erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.09.2015 erteilt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 01.12.1988 in der Fassung vom 12.03.2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 08.03.2006.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Studieninhalte und Studienziele
- § 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienfächer
- § 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte

#### **II. Prüfungen**

##### **II.1 Magister-Prüfung**

- § 9 Zweck der Magister-Prüfung
- § 10 Umfang der Magister-Prüfung

##### **II.2 Studien- und Prüfungsleistungen**

- § 11 Erwerb von Creditpunkten
- § 12 Arten von Studienleistungen und Modulprüfungen
  - § 12a Mündliche Prüfungen
  - § 12b Klausurarbeiten
  - § 12c Hausarbeiten
  - § 12d Weitere Prüfungsformen
  - § 12e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 13 Organisation der Prüfungen
- § 14 Prüfer und Beisitzer für Modulprüfungen und Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 19 Wiederholung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- § 20 Schutzbestimmungen
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Ungültigkeit einer Modulprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- III. Abschluss der Orientierungsphase**
- § 24 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Orientierungsphase
- § 25 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Orientierungsphase
- § 26 Bescheinigung des abgeschlossenen Orientierungsphase
- IV. Abschluss der Grundlagenphase**
- § 27 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Grundlagenphase
- § 28 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Grundlagenphase
- § 29 Bescheinigung der abgeschlossenen Grundlagenphase
- V. Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung**
- § 30 Durchführung der Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung
- § 31 Zulassungsverfahren
- § 32 Magisterarbeit
- § 33 Schlussprüfung
- § 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 35 Hochschulgrad und Magisterurkunde
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- § 36 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Der Studiengang Katholische Theologie mit dem akademischen Abschluss Magister theologiae oder Magistra theologiae (im Folgenden Magister-Studiengang) befähigt die Studierenden zu einem eigenständigen und kritischen, dabei wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Katholische Theologie. Der Studiengang qualifiziert für die pastoralen Dienste in der Katholischen Kirche sowie für Tätigkeiten in der Wissenschaft und in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

(2) Der Studiengang vermittelt über das fachwissenschaftliche Studium der Katholischen Theologie hinaus die Qualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens sowie studienfachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, an berufs- und fachbezogenen Praktika teilzunehmen.

(3) In dem Studiengang werden die für die Module jeweils ausgewiesenen Qualifikationsziele in den Lehrveranstaltungen vermittelt sowie durch begleitetes Eigenstudium erreicht. In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird das Erreichen der ausgewiesenen Qualifikationsziele überprüft. Die Modulprüfungen sind in der Regel zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die Lehre des jeweiligen Moduls abgeschlossen wird.

### **§ 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit**

(1) Der Magister-Studiengang wird in modularisierter Form absolviert. In einem Modul werden jeweils verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vermittlung der jeweils ausgewiesenen Qualifikationsziele dienen. Die Qualifikationsziele sowie Art, Umfang und Inhalt der Module werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) Im Magister-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind Creditpunkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) Der Studiengang ist in drei Phasen, die Orientierungs-, die Grundlagen- und die Vertiefungsphase, unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind (siehe dazu § 4). Der Umfang der Orientierungsphase entspricht 60 CP, der der Grundlagenphase 120 CP und der der Vertiefungsphase 120 CP.

(4) Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt insgesamt zehn Semester, wovon zwei Semester auf die Orientierungsphase, vier Semester auf die Grundlagenphase und vier Semester auf die Vertiefungsphase entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu bemessen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen den akademischen Grad »Magister theologiae« oder »Magistra theologiae« (abgekürzt: »Mag. theol.«). Hinsichtlich des fachlichen Niveaus und des Umfangs der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht der Abschluss dem Abschluss eines Mono-Master-Studiengangs mit vorhergehendem Abschluss eines Mono-Bachelor-Studiengangs.

### **§ 4 Studienaufbau**

(1) Die Orientierungsphase besteht aus den Modulen MOP 1 bis MOP 5. In der Orientierungsphase werden die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise eingeführt; ihnen wird ein Überblick über die Vielfalt und die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik sowie ein Einblick in die Philosophie vermittelt.

(2) Die Grundlagenphase besteht aus den Modulen MGP 1 bis MGP 9. Sie soll den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie den interdisziplinären Bezug der theologischen Fächer untereinander und die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Hinsichtlich des fachlichen Niveaus und dem Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht der erfolgreiche Abschluss der Grundlagenphase dem Abschluss eines Mono-Bachelor-Studiengangs.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus den Modulen MVP 1 bis MVP 9. Sie dient der Spezialisierung sowie der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der weiteren Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.

(4) Die Zulassung zu einer Studienphase setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss der jeweils vorangehenden Studienphase voraus. Zur Vertiefungsphase können außer den Studierenden, die die Grundlagenphase des Studienganges erfolgreich abgeschlossen haben, auch Studierende zugelassen werden, die einen mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfassenden Studienabschnitt eines gleichwertigen Studienganges oder eines äquivalenten Bachelor-Studienganges im Fach Katholische Theologie erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Innerhalb der drei Studienphasen können die Module im Rahmen des Lehrangebotes in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

(6) Das Studium endet mit dem Abschluss der Magister-Prüfung.

### **§ 5 Sprachkenntnisse**

(1) Für den Magister-Studiengang sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich. Der Nachweis ist spätestens vor Beginn des Studiums der Module der Grundlagenphase zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Hebraicum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner oder von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse oder Lehrveranstaltungen.

(2) Für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse wird pro Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

## § 6 Studienfächer

(1) Am Magister-Studiengang sind folgende Fächer beteiligt:

In der Fächergruppe Biblische Theologie:

- Exegese des Alten Testaments,
- Exegese des Neuen Testaments;

in der Fächergruppe Historische Theologie:

- Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie,
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte,

in der Fächergruppe Philosophie und Fundamentaltheologie:

- Philosophie unter der besonderen Berücksichtigung der philosophischen Grundfragen der Theologie,
- Fundamentaltheologie;

in der Fächergruppe Systematische Theologie:

a) Teilgruppe Dogmatik:

- Dogmatik,
- Dogmatische Theologie, Dogmengeschichte und Ökumenische Theologie;

b) Teilgruppe Theologische Ethik:

- Moraltheologie,
- Theologische Sozialethik;

in der Fächergruppe Praktische Theologie:

a) Teilgruppe Religionspädagogik / Liturgie

- Liturgiewissenschaft,
- Religionspädagogik, Kerymatik und Kirchliche Erwachsenenbildung;

b) Teilgruppe Praktische Theologie / Kirchenrecht

- Praktische Theologie,
- Kirchenrecht.

(2) In allen Studienphasen des Studiengangs sind alle genannten Fächer in der Lehre und den Modulprüfungen und darüber auch in der Magister-Prüfung (§§ 9 f.) vertreten.

## § 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an Modulen und ihren Lehrveranstaltungen, der Zugang zu einem Studienabschnitt sowie die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann – zusätzlich zu der in § 4 Absatz 4 genannten Voraussetzung – vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in den Modulen oder dem Studienabschnitt geboten ist. Derartige Voraussetzungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

## § 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte

(1) Das Studium in dem Magister-Studiengang hat einem Umfang von mindestens 180 Semesterwochenstunden und insgesamt 300 CP.

(2) Die Ordnung der Module und die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ist laut folgendem Modulplan organisiert:

Modulnummer	Modultitel	CP
<b>Orientierungsphase</b>		<b>60</b>
MOP 1	Einführung Biblische Theologie	12

<b>Modulnummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>CP</b>
MOP 2	Einführung Historische Theologie	12
MOP 3	Einführung Systematische Theologie	12
MOP 4	Einführung Philosophie / Fundamentaltheologie	12
MOP 5	Einführung Praktische Theologie	12
<b>Grundlagenphase</b>		<b>120</b>
MGP 1	Schöpfungstheologie / Anthropologie	12
MGP 2	Gotteslehre	15
MGP 3	Christologie	13
MGP 4	Kirchengeschichte / Ekklesiologie	13
MGP 5	Sakramente und Verkündigung als Vollzüge des Glaubens	14
MGP 6	Christliches Handeln in Verantwortung vor sich und anderen	13
MGP 7	Christliches Handeln in Kultur und Gesellschaft	15
MGP 8	Christentum – Israel / Judentum – Weltreligionen	13
MGP 9	Berufsorientierung / Schlüsselqualifikationen 1	12
<b>Vertiefungsphase</b>		<b>120</b>
MVP 1	Vertiefung 1: Exegese	11
MVP 2	Vertiefung 2: Kirchengeschichte	12
MVP 3	Vertiefung 3: Systematische Theologie	15
MVP 4	Vertiefung 4: Fundamentaltheologie / Philosophie	13
MVP 5	Vertiefung 5: Religionspädagogik / Liturgie	12
MVP 6	Vertiefung 6: Praktische Theologie / Kirchenrecht	12
MVP 7	Berufsorientierung / Schlüsselqualifikationen II	9
MVP 8	Schlussprüfung	6
MVP 9	Magisterarbeit	30

(3) Über die Qualifikationsziele und fachlichen Inhalte der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Lehrveranstaltungen gibt das Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt.

(4) Um Lehre und Prüfungen in den Modulen sowie deren Evaluation abzustimmen, bilden die an der Lehre eines Moduls beteiligten Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten eine Modulkonferenz. An den Modulkonferenzen für die Module MOP 1 bis MOP 5 der Orientierungsphase nehmen auch die Dozentinnen und Dozenten der Grundkurse beratend teil. Die Modulkonferenzen tagen mindestens einmal vor Beginn der Module; sie tagen auf Einladung der oder des Modulverantwortlichen sowie auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Die Modulkonferenzen wählen zu Beginn der Module eines ihrer Mitglieder zur oder zum Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>Es muss sich bei der oder dem Modulverantwortlichen immer um eine Professorin, einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten handeln, die oder der hauptamtlich an der Fakultät tätig ist. <sup>3</sup>Sofern möglich wechseln die Modulverantwortlichen über die Modulperioden hinweg. <sup>4</sup>Die oder der Modulverantwortliche sorgt für die Koordination der Lehrveranstaltungen des Moduls. <sup>5</sup>Sie oder er ist Ansprechperson für die Studierenden und Lehrenden in allen die Lehre des Moduls betreffenden Fragen. <sup>6</sup>Gleichzeitig ist sie oder er Ansprechperson für die Studiendekanin oder den Studiendekan und den Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Sie oder er organisiert und leitet die Modulkonferenz. In eigener Verantwortung bereitet die oder der Modulverantwortliche das interdisziplinäre Kolloquium in den Modulen der Grundlagenphase vor. <sup>8</sup>Ist kein Modulverantwortlicher gewählt oder ist die oder der gewählte Modulverantwortliche über längere Zeit hinweg verhindert, organisiert die Studiendekanin oder der Studiendekan ersatzweise die Sitzung der Modulkonferenz. <sup>9</sup>Die Liste der Modulverantwortlichen wird mit dem Lehrangebot für jedes Semester veröffentlicht.

(6) <sup>1</sup>Beschlüsse hinsichtlich der Lehrveranstaltungen und deren Evaluation sowie gegebenenfalls der Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden, die nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2

beim Prüfungsausschuss beantragt werden, fassen die Dozentinnen und Dozenten auf den Modulkonferenzen einstimmig. <sup>2</sup>Die Beschlüsse gelten mindestens bis zu Beginn der nächsten Modulperiode. <sup>3</sup>Die Modulverantwortlichen veröffentlichen die Beschlüsse, insbesondere die beschlossenen Modalitäten der Modulprüfungen (Stoffpläne und gegebenenfalls Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden nach § 12a Abs. 2 Satz 4 bzw. § 12b Abs. 3 Satz 2), rechtzeitig vor, spätestens aber mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls. <sup>4</sup>Kommt eine Modulkonferenz zu keinem einstimmigen Beschluss, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Modulverantwortlichen.

## **II. Prüfungen**

### **II.1 Magister-Prüfung**

#### **§ 9 Zweck der Magister-Prüfung**

Durch die Magister-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierende oder der Studierende die Ziele des Studiengangs erreicht hat. Sie oder er weist durch die Prüfung nach, dass sie oder er fundierte Kenntnisse in allen Fächern der Katholischen Theologie besitzt und zugleich den Zusammenhang der Katholischen Theologie überblickt, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden sowie wissenschaftliche und praktische Problemstellungen sachgerecht und adressatenbezogen zu bearbeiten und zu lösen und dass sie oder er damit die für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst sowie in anderen Praxisfeldern der Katholischen Theologie erforderlichen Kompetenzen erworben hat.

#### **§ 10 Umfang der Magister-Prüfung**

Die Magister-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungs-, Grundlagen- und Vertiefungsphase sowie der Magisterarbeit (Modul MVP 9) und der Schlussprüfung (Modul MVP 8).

### **II.2 Studien- und Prüfungsleistungen**

#### **§ 11 Erwerb von Creditpunkten**

(1) Die für Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen oder sonstige Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstigen Leistungen in einem Modul erfolgreich erbracht wurden. Die Anzahl der durch eine benotete Leistung erworbenen CP ist unabhängig von der erreichten Note, sofern diese mindestens »ausreichend« lautet.

(2) Im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen Studienleistungen und Modulprüfungen zu erbringen sind. In Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, werden die vorgesehenen CP durch erbrachte Studienleistungen und etwaige Ergänzungsleistungen erworben.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der dafür erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind.

## § 12 Arten von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienleistungen (Referate, Essays, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten) werden im Zusammenhang mit Grundkursen, Hauptseminaren oder Vorlesungen erbracht. Mit diesen Studienleistungen sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit vereinbarten Hilfsmitteln mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und in einer strukturierten zusammenhängenden Darstellung Wege zu einer Lösung finden können. Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. Durch Ausweis im Modulhandbuch kann die Erbringung einer Studienleistung zur Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung gemacht werden (§ 7). Praktika, die der Berufsorientierung dienen (Modul MGP 9 und Modul MVP 7), sollen in der Regel mit einem Abschlussbericht verbunden werden.

(2) Prüfungsleistungen werden zum Abschluss der Module studienbegleitend im Zusammenhang mit den in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen erbracht. Sie sind als

1. mündliche Prüfungen (siehe § 12a),

2. Klausurarbeiten (siehe § 12b),

3. Hausarbeiten (siehe § 12c) oder

4. andere, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (siehe § 12d) durchzuführen. Über die Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass und in welchem Maße sie die für die Module ausgewiesenen Qualifikationsziele erreicht haben. Nach Ausweis im Modulhandbuch können Modulprüfungen aus höchstens zwei Teilprüfungen bestehen.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem der Lehrenden des Moduls abgenommen, die bzw. der auf Vorschlag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt wird. <sup>2</sup>Der Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers erfolgt bei der Anmeldung zur Prüfung. <sup>3</sup>Weist der Prüfungsausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfungsanmeldung eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer zu, gilt die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer als bestellt. <sup>4</sup>Die Prüfung erfolgt schwerpunktmäßig im Fach der Prüferin bzw. des Prüfers. <sup>5</sup>Über das Schwerpunktfach hinaus werden allgemeine Grundlagen und fachübergreifende Bezüge des Moduls abgeprüft. <sup>6</sup>Maßgeblich ist hierfür der Stoffplan des Moduls. <sup>7</sup>Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus wichtigem Grunde an der Abnahme der Prüfung gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät, in der Regel aus den Lehrenden des Moduls, ersatzweise als Prüferin bzw. als Prüfer. <sup>8</sup>Das Schwerpunktfach der Prüfung bleibt davon unberührt.

### § 12a Mündliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er Probleme – auf Grundlage eines breiten, in der Lehre eines Moduls vermittelten Grundlagen- und Methodenwissens – selbständig bewältigen und Lösungen im Gespräch mit den Prüfenden argumentativ bestätigen kann. <sup>3</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Im Vorfeld der Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat mit einer Arbeitsaufgabe betraut werden. <sup>5</sup>In diesem Fall präsentiert sie oder er in der Prüfung die Ergebnisse ihrer oder seiner Ausarbeitung und stellt sich den kritischen Rückfragen der Prüfenden (Präsentation). <sup>6</sup>Die mündlichen Prüfungen der interdisziplinären Module der Grundlagenphase werden von den Prüfenden so gestaltet, dass sie auf Kenntnissen und Kompetenzen der jeweils beteiligten theologischen Fächer aufbauen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Studierende dürfen nicht zu Gruppenprüfungen verpflichtet werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Lehrende bestellt, die an der Lehre in dem jeweiligen Modul beteiligt sind. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät.

Mündliche Prüfungen können von zwei Lehrenden gemeinsam abgenommen werden, sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Studierenden sind über ihre Prüferinnen/Prüfer spätestens eine Woche vor der Prüfung zu informieren.

(3) In mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zugegen, die oder der ein Protokoll der Prüfung führt. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in dem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatin oder den Kandidaten.

### **§ 12b Klausurarbeiten**

(1) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens und unter Anwendung der geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie oder er eine zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Klausuren der interdisziplinären Module der Grundlagenphase werden von den Prüfenden so gestaltet, dass sie auf Kenntnissen und Kompetenzen der jeweils beteiligten theologischen Fächer aufbauen.

(2) Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) Für die Korrektur von Klausuren bestellt der Prüfungsausschuss die an einem Modul jeweils beteiligten Lehrenden zu Prüfenden. Zwei am Modul beteiligte Lehrende können mit einer gemeinsamen Korrektur beauftragt werden (Mehr-Augen-Prinzip), sofern die Modalitäten der Modulprüfungen (siehe § 8 Abs. 6) auf Antrag der Modulkonferenz und auf Beschluss des Prüfungsausschusses für das betreffende Modul feste Kombinationen von jeweils zwei Prüfenden vorsehen. Die Bestimmungen von § 12 Abs. 3 gelten entsprechend. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät.

### **§ 12c Hausarbeiten**

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet oder eine interdisziplinäre Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Über den gesamten Studiengang müssen die Studierenden mindestens eine Hausarbeit in jeder der in § 6 genannten Fächergruppen geschrieben haben. Eine weitere Hausarbeit schreiben sie entweder in der Fächergruppe der Systematischen Theologie oder der Praktischen Theologie – und zwar in der Untergruppe der Fächergruppe, in der sie noch keine Hausarbeit als Prüfungsleistung vorgelegt haben.

(2) Mit kleinen Hausarbeiten zeigen die Studierenden in unterschiedlichen Formen (Rezension, Protokoll, Referatsausarbeitung oder kurze Ausarbeitung), dass sie typische wissenschaftlich-theologische Aufgabenstellungen eigenständig bewältigen können und sich über die verschiedenen Textgat-

tungen hinweg ein Thema der Theologie erschließen können. In der Gesamtheit der kleinen Hausarbeiten in einem Modul entspricht die damit erbrachte Leistung der einer Hausarbeit und wird entsprechend auf die in Absatz 1 genannte Anzahl von Hausarbeiten angerechnet.

(3) <sup>1</sup>In der Regel wird eine Hausarbeit mit einem Schwerpunkt in einem der an einem Modul beteiligten Fächer geschrieben. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Bezüge zu anderen an dem jeweiligen Modul beteiligten Fächern werden in der Grundlagen- und der Vertiefungsphase verlangt. <sup>3</sup>Neben der Betreuerin oder dem Betreuer kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer aus einem anderen am Modul beteiligten Fach bestellt werden, der oder die die Hausarbeit nach dem Vier-Augen-Prinzip gemäß § 16 Absatz 4 bewertet. <sup>4</sup>Die Zuordnung der Hausarbeit im Sinne von Absatz 1 erfolgt zu dem Fach, das als Schwerpunkt der Hausarbeit gewählt wurde.

(4) <sup>1</sup>Sofern durch das Modulhandbuch vorgesehen, können Hausarbeiten in einem Modul mit gleichen Anteilen über zwei Fächer geschrieben werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Hausarbeit durch zwei Lehrende betreut, die in dem Modul die beiden Fächer vertreten. <sup>3</sup>Die Hausarbeit wird von beiden Betreuenden nach dem in § 16 Absatz 4 genannten Verfahren gemeinsam benotet. <sup>4</sup>Die Zuordnung im Sinne von Absatz 1 erfolgt über eines der beiden Fächer nach Wahl der oder des Studierenden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Hausarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung gemäß § 32 Absatz 7 beizufügen.

(6) Damit jede Studierende und jeder Studierende die gemäß Absatz 1 geforderten Hausarbeiten in den verschiedenen Fächergruppen und ihren Untergruppen erbringen kann, ist in den Modulen der Grundlagenphase MGP 1 bis MGP 8 sowie in den Modulen der Vertiefungsphase MVP 1 bis MVP 6 grundsätzlich und gegebenenfalls zusätzlich zu den im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsformen eine Hausarbeit als Modulprüfung möglich, sofern die Lehrenden in den jeweiligen Modulen deren Betreuung übernehmen.

(7) <sup>1</sup>Hausarbeiten sowie Gesamtheiten kleiner Hausarbeiten nach Absatz 2 sind bis zum Ende des Semesters zu erbringen, für das sich die oder der Studierende für die jeweilige Hausarbeit bzw. Gesamtheit kleiner Hausarbeiten nach § 15 Absatz 2 angemeldet hat. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens vier Wochen verlängert werden.

## **§ 12d Weitere Prüfungsformen**

(1) Als Werkstück erstellen Studierende etwa für den Bereich des Religionsunterrichts, der Gemeindekatechese, der Bildungsarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit oder der theologischen Wissenschaft ein theologisch relevantes Konzept und erörtern – in der Regel über verschiedene theologische Fächer hinweg – die theologisch-wissenschaftlichen Begriffe, Überlegungen und Methoden, die zu dessen Erstellung eingesetzt wurden. Im Umfang entspricht ein Werkstück einer Hausarbeit. Es wird auf die in § 12c Absatz 1 genannte Anzahl von Hausarbeiten nicht angerechnet.

(2) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung von Texten, Dokumenten, Filmen oder Hördateien, die von den Studierenden zu einer ausgewiesenen Fragestellung in eigener Verantwortung und Kreativität gesammelt oder selbst erstellt wird. Die Sammlung soll den Kompetenz- und Wissenszuwachs der Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die Studierenden setzen die Bestandteile ihres Portfolios mit dem Wissen und den Kompetenzen, die für das Fach oder das Modul relevant sind, schriftlich in Bezug. Diese Vernetzung der verschiedenen Bestandteile ist die wesentliche Leistung eines Portfolios und wird in dessen Benotung mindestens zur Hälfte einbezogen.

(3) Zur Bewertung von Werkstücken und Portfolios können zwei Prüfende aus den an einem Modul beteiligten Fächern nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können für die Modulprüfungen in der Vertiefungsphase über die in § 12 genannten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen (beispielsweise Projektarbeit, Gruppenarbeit, Präsentation, Übungen) vorgesehen werden. Diese Prüfungsformen sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

### **§12e Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien**

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien § 12 a–d entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### **§ 13 Organisation der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Katholisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. zwei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
3. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
4. eine Studierende oder ein Studierender (mit beratender Stimme).

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bestellt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt eines seiner Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Verhinderungsfall vertritt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 36 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz eingehalten werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die oder der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner oder seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Lehnt der Prüfungsausschuss den Widerspruch ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 14 Prüfer und Beisitzer für Modulprüfungen und Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Befugt zur Bewertung von Studienleistungen und zur Abnahme von Modulprüfungen sind in der Regel nur Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbezugnis übertragen wurde. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen oder in einem Modul nicht in ausreichendem Maße als Lehrende vertreten sind.

(2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Diplomstudengang, einen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit Katholischer Theologie als Haupt- oder Magisterfach abgeschlossen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt der Prüfungsausschuss.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 13 Absatz 6 entsprechend.

(5) Studienleistungen sind in der Regel von den Lehrenden abzunehmen, die die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt haben, in der die Studienleistung abverlangt wird. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere Lehrende oder einen anderen Lehrenden der Fakultät.

#### **§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Zu studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Tübingen in diesem Studiengang eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat (§ 18 Absatz 3) sowie die jeweils vorausgehende Studienphase erfolgreich abgeschlossen hat (§ 4 Absatz 4).

(2) Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12 Absatz 2) in einem Semester muss sich die oder der Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist per Online-Verfahren oder schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Hierbei sind die gegebenenfalls notwendigen Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. Erfüllt die oder der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm schriftlich mitgeteilt, dass sie oder er nicht zur Prüfung zugelassen wird. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
3. die oder der Studierende im Studiengang Katholische Theologie mit Abschluss Magister oder Magistra Theologiae oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Fakultät eine Prüfung der Orientierungs- oder Grundlagenphase oder einer vergleichbaren Studienphase endgültig nicht bestanden (§ 18) und somit den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Zugelassenen in einem geeigneten Online-Verfahren oder über die Matrikelnummern der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt.

## § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Werden mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden abgenommen, einigen sie sich auf eine Note. Ist eine Einigung nicht möglich, werden ihre Einzelnoten gemäß Absatz 2 zu einer Gesamtnote verrechnet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ergibt sich die Note aus dem im Absatz 2 genannten Verfahren.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,3	den Grad A	=	»excellent«,
von 1,7 bis 2,0	den Grad B	=	»very good«,
von 2,3 bis 3,0	den Grad C	=	»good«,
von 3,3 bis 3,7	den Grad D	=	»satisfactory«,
4,0	den Grad E	=	»sufficient«,
5,0	den Grad F	=	»fail«.

(6) Nach Abs. 2 berechnete Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab einschließlich 4,1	=	nicht ausreichend.

### § 17 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Die Abmeldung von einer Klausurarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich zwölf Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins, die Abmeldung von einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis einschließlich vier Werktagen (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins möglich. <sup>2</sup>Von einer Hausarbeit, einer Gesamtheit kleiner Hausarbeiten nach § 12c Absatz 2 oder einer Prüfungsleistung nach § 12d können sich Studierende ohne Angabe von Gründen bis vier Wochen vor dem Ende des Semesters abmelden, für das sie sich für diese Hausarbeit, Gesamtheit kleiner Hausarbeiten oder Prüfungsleistung nach § 12d angemeldet haben. <sup>3</sup>Die Abmeldung von der Magisterarbeit ist ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe des Themas nach § 32 Absatz 3 und damit vor Beginn der Bearbeitungsfrist möglich.

(2) Eine Modulprüfung gilt als mit »nicht ausreichend« bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Prüfungstermin zeitnah festzulegen; im Fall einer Klausurarbeit fällt der Prüfungstermin in die Zeit der nächsten Prüfungsperiode. Nach Absprache mit den Prüfenden kann für die Klausurarbeit ein früherer Termin vereinbart werden. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen kann, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bereits vorliegende Ergebnisse aus Teilprüfungen werden bei der Nachholung der Prüfung angerechnet.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. Die Prüfenden haben das Prüfungsamt auf Täuschung zu verweisen.

schungsversuche ausdrücklich hinzuweisen; das Prüfungsamt hat sie zu dokumentieren. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens »ausreichend« (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, muss jede der Teilprüfungen mit mindestens »ausreichend« (4,0) bestanden werden.

(2) Sofern die Studierenden eine entsprechende Bescheinigung nicht über ein Online-System selbst erzeugen können, erhalten sie auf Wunsch eine Bescheinigung über eine bestandene Modulprüfung. Auf der Bescheinigung werden die Art der Leistung, das jeweilige Modul und die für die Leistung im Modulhandbuch vorgesehenen CP und gegebenenfalls das Thema oder der Prüfungsstoff sowie die Note der Prüfung notiert. Die Bescheinigung wird für Studienleistungen von den Prüfenden, für Modulprüfungen von den Modulverantwortlichen unterschrieben.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt ihr oder ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird ihr oder ihm vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studienleistungen sowie die Prüfungsleistungen und deren Noten, aber auch die zur Magister-Prüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magister-Prüfung nicht bestanden und damit der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

## **§ 19 Wiederholung von Studienleistungen und Modulprüfungen**

(1) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung einer aus Teilprüfungen bestehenden Modulprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die bei den vorhergehenden Prüfungsversuchen schlechter als mit »ausreichend« (4,0) benotet wurden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Studienbereich zuständigen Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(5) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(6) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der oder dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

## **§ 20 Schutzbestimmungen**

(1) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Absatz 4 Nummer 5 Landeshochschulgesetz wird ebenfalls gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die für den erfolgreichen Abschluss der Orientierungs- und der Grundlagenphase sowie der Magister-Prüfung notwendigen Prüfungsleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In besonderen Zweifelsfällen kann die Fakultät die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

## **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt unbeschadet der Absätze 2 und 3 nach der Satzung der Eberhard Karls Universität über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 7. März 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen S. 241).

(2) Haben Studierende vor ihren Auslandssemestern über das Studiendekanat ein learning agreement im Sinne des Erasmus-Programms abgeschlossen und haben sie während ihrer Auslandssemester an der ausländischen Hochschule Leistungen im Umfang von mindestens 4 CP pro Semester im Fach Katholische Theologie erworben, dann werden auf Antrag maximal 10 CP für das Auslandsstudium (insbesondere für die Organisationsleistung und die Bewältigung von kulturellen Unterschieden) in den Modulen MGP 9 und MVP 7 nach den Möglichkeiten des Modulhandbuchs generell und pauschal als überfachliche Qualifikationen anerkannt. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann sie widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, werden über den gesamten Studiengang hinweg bis zu zwei der im Ausland verbrachten Fachsemester nicht auf die Regelstudienzeit der Grundlagenphase und der Vertiefungsphase angerechnet. Wurden Auslandssemester in diesen beiden Studienphasen erbracht, kann je ein Fachsemester in beiden Studienphasen nicht auf die Regelstudienzahl angerechnet werden. Die Nichtanrechnung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## **§ 22 Ungültigkeit einer Modulprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht (§ 17 Absatz 4) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Modulprüfung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für »nicht ausreichend« und die Magister-Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für »nicht ausreichend« und die Magister-Prüfung für »nicht bestanden« erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Magister-Prüfung wird der oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Magister-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu Schlussprüfung gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **III. Abschluss der Orientierungsphase**

### **§ 24 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Orientierungsphase**

(1) In Modulprüfungen der Orientierungsphase hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er sich die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für diesen Studiengang geeignet ist.

(2) Die Modulprüfungen der Orientierungsphase werden studienbegleitend durchgeführt. Die Orientierungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Modulen MOP 1 bis MOP 5 vorgeschriebenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.

## **§ 25 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Orientierungsphase**

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erforderlichen Modulprüfungen sind in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Für Studierende, welche die gemäß § 5 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Absatzes 1 um ein Semester pro Sprache.

(2) Konnten die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so hat sich die oder der Studierende der Beratung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu unterziehen. Die Beratung kann auch durch eine Lehrende oder einen Lehrenden erfolgen, die oder der durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beauftragt wurde. Ebenso kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats die Beratung durchführen. In dem Beratungsgespräch wird ein Studienplan zum erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erstellt. Die Beratung wird bescheinigt; die Bescheinigung sowie der abgesprochene Studienplan werden zu den Unterlagen des Prüfungsamtes genommen.

(3) Wird die Orientierungsphase nicht bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen, verliert die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Für Studierende, welche die gemäß § 5 erforderlichen Sprachkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängert sich die Frist des Satzes 1 um ein Semester pro Sprache.

## **§ 26 Bescheinigung der abgeschlossenen Orientierungsphase**

Sind die für den erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Modulprüfung eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu unterzeichnen.

## **IV. Abschluss der Grundlagenphase**

### **§ 27 Durchführung, Art und Umfang der Modulprüfungen in der Grundlagenphase**

(1) In den Prüfungen der Grundlagenphase weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er breite Grundkenntnisse und Kompetenzen in allen Fächern der Katholischen Theologie erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse und Kompetenzen zur Bewältigung von theologischen Problemstellungen auch über die Grenzen der theologischen Fächer hinweg einzusetzen.

(2) Die Prüfungen der Grundlagenphase werden studienbegleitend durchgeführt. Die Grundlagenphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungen innerhalb der Module MGP 1 bis MGP 8 bestanden sind und die für das Modul MGP 9 erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

### **§ 28 Zeitpunkt und Fristen für den Abschluss der Grundlagenphase**

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss der Grundlagenphase erforderlichen Modulprüfungen sind in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters seit Beginn der Grundlagenphase zu erbringen. Auf Antrag der oder des Studierenden werden bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums gemäß § 21 Absatz 7 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Konnten die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit erbracht werden, so gelten § 25 Absätze 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 25 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 zum Ende des sechsten Semesters seit Beginn der Grundlagenphase abläuft.

## **§ 29 Bescheinigung der abgeschlossenen Grundlagenphase**

(1) Sind die für die Prüfung der Grundlagenphase erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber unter dem Datum der letzten Modulprüfung eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält den Hinweis, dass mit dem erfolgreichen Abschluss der Grundlagenphase der erste Studienabschnitt des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurde und dieser Abschluss dem Niveau eines Mono-Bachelors entspricht. Die Bescheinigung ist mit dem Dienstsiegel der Fakultät zu versehen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu unterzeichnen.

(2) Vor Ausstellung der Bescheinigung prüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die oder der Studierende im Verlauf der Grundlagenphase in allen in § 6 Absatz 1 genannten Fächern mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat. Wurde ein Fach oder wurden mehrere Fächer in den Modulprüfungen nicht abgeprüft, können der oder dem Studierenden – nach einem Beratungsgespräch – in einem Studienplan Auflagen gemacht werden, in welchen Fächern sie oder er in den Modulprüfungen der Vertiefungsphase Prüfungsleistungen zu erbringen hat. Der Studienplan wird der oder dem Studierenden mit der Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses der Grundlagenphase zugestellt.

## **V. Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung**

### **§ 30 Durchführung der Vertiefungsphase, Magisterarbeit und Schlussprüfung**

(1) Mit den Studien- und Prüfungsleistungen in der Vertiefungsphase, einschließlich der Magisterarbeit und der Schlussprüfung, soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Qualifikationsziele des Studiengangs erfüllt, die Grundkompetenzen theologischen-wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht und über vertiefte theologische und methodologische Kenntnisse und Kompetenzen verfügt. Sie oder er soll sowohl mit zentralen Problemstellungen der Katholischen Theologie vertraut als auch in der Lage sein, eigenständige theologische Fragestellungen zu entwickeln, sie auf methodisch reflektiertem Wege zu bearbeiten und Ergebnisse eigenen wissenschaftlichen Arbeitens argumentativ zu vertreten.

(2) Die Modulprüfungen der Vertiefungsphase werden studienbegleitend durchgeführt. Die Vertiefungsphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den Modulen MVP1 bis MVP 6 vorgeschriebenen Modulprüfungen und die im Modul MVP 7 geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(3) Ab dem Beginn der Vertiefungsphase kann die oder der Studierende die Zulassung zur Magisterarbeit und die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit beantragen. Nach der Ausgabe des Themas stehen sechs Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung (§ 32 Absatz 5). Der Antrag soll in der Regel spätestens zu Beginn des vierten Semesters in der Vertiefungsphase erfolgen.

(4) Ab dem Beginn der Vertiefungsphase kann die oder der Studierende die Zulassung zur Schlussprüfung beantragen. Diese erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Module MVP 1 bis MVP 6 und am Ende des vierten Semesters der Vertiefungsphase.

(5) Die Vertiefungsphase kann erfolgreich nur abgeschlossen werden, wenn die Auflagen des in § 29 Absatz 2 genannten Studienplans erfüllt wurden, sofern der oder dem Studierenden ein solcher Studienplan zugestellt wurde. Bei der Durchführung der Modulprüfungen der Vertiefungsphase haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die Studierenden diesen Auflagen entsprechen können.

(6) Konnten die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen MVP 1 bis MVP 7 nicht innerhalb von vier Semestern erbracht werden, wurde die Ausgabe eines Themas für die Magisterarbeit nicht bis spätestens zu Beginn des vierten Semesters der Vertiefungsphase beantragt (Absatz 3) oder wurde die Schlussprüfung nicht spätestens zum Ende des vierten Semesters der Vertiefungsphase

erfolgreich abgeschlossen (Absatz 4), gilt § 25 Absatz 2 entsprechend. In diesem Fall gilt auch § 25 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 25 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 zum Ende des siebten Semesters seit Beginn der Vertiefungsphase abläuft.

### **§ 31 Zulassungsverfahren**

(1) Die Anträge auf Zulassung zur Magisterarbeit und zur Schlussprüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Antrag zur Schlussprüfung ist das Schwerpunktfach anzugeben, in dem die oder der Studierende die Schwerpunktprüfung (§ 33 Absatz 1) erbringt. In der Regel hat die oder der Studierende in dem Schwerpunktfach bereits eine der in § 12c genannten Hausarbeiten geschrieben, die mit mindestens »ausreichend« benotet wurde.

(2) Den Anträgen ist eine Erklärung darüber beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Magister-Studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Schlussprüfung sind zusätzlich beizufügen:

1. Nachweise über die im Studiengang erworbenen oder nach § 21 anerkannten Prüfungsleistungen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht vorliegen;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 2 oder 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Kandidat gilt zur Magisterarbeit und Schlussprüfung zugelassen, wenn die jeweiligen Anträge nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt werden. Die Anträge müssen abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 32 Magisterarbeit**

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit (Magisterarbeit) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Magisterarbeit werden 30 CP angerechnet.

(2) Jede nach § 14 Absatz 1 Satz 1 im Fach Katholische Theologie prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit vorzuschlagen und Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen.

(4) Die Magisterarbeit kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer/von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die diese oder dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Magisterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Magisterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert, dass sie oder er die Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat sowie dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass sie oder er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(8) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Magisterarbeit in drei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(9) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Unter diesen soll die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit sein. Sie werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers bestellt. Die Prüfenden bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notestufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 2. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notestufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen »nicht ausreichend«, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gemäß § 16 Absatz 2. Die Prüfenden bewerten die Magisterarbeit innerhalb von sechs Wochen. Ein erweitertes Bewertungsverfahren ist spätestens nach weiteren sechs Wochen endgültig abzuschließen. Ist eine oder einer der bestellten Prüfenden verhindert oder erfolgt die Bewertung nicht innerhalb von sechs Wochen, kann der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät bestellen.

(10) Die Magisterarbeit kann bei einer Benotung mit »nicht ausreichend« einmal wiederholt werden. Hierbei ist ein neues Thema auszugeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 33 Schlussprüfung**

(1) Die Schlussprüfung umfasst eine Prüfung in dem Schwerpunktfach (§ 31 Absatz 1) sowie ein Prüfungsgespräch über Grundlagen der Katholischen Theologie. In der Schlussprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in seinem Schwerpunktfach ein Thema theologisch kompetent erschließen und entfalten sowie Positionen im Prüfungsgespräch argumentativ vertreten kann. In dem Prüfungsgespräch über Grundlagen der Katholischen Theologie soll sie oder er zeigen, dass sie oder er einen Überblick über die Themen, Fächer und Methoden der Katholischen Theologie besitzt und aus diesem Überblick heraus ihre oder seine Art des Theologietreibens reflektieren kann.

(2) Die Schlussprüfung wird von drei Prüfenden aus unterschiedlichen theologischen Fächern abgenommen; darunter muss sich eine Vertreterin oder ein Vertreter für das Schwerpunktfach befinden. Über die Prüfung wird Protokoll geführt (§ 12a Absatz 3) Jede nach § 14 Absatz 1 Satz 1 im Fach Katholische Theologie prüfungsberechtigte Person kann als Prüferin oder als Prüfer benannt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidat ist Gelegenheit zu geben, die Prüfenden vorzuschlagen. Die Prüfenden sowie eine Beisitzerin oder ein Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat ist darüber ein Monat vor der Prüfung zu informieren.

(3) Die Schlussprüfung dauert insgesamt 40 Minuten; davon entfallen 20 Minuten auf das Schwerpunktfach und 20 Minuten auf ein Prüfungsgespräch über die Grundlagen der Katholischen Theologie. Die mündliche Prüfung im Schwerpunktfach umfasst ein Schwerpunktthema und wird von der Vertreterin oder dem Vertreter des Faches abgenommen. Das Prüfungsgespräch über die Grundlagen der Katholischen Theologie erfolgt auf der Grundlage einer vorbereitenden Textsammlung durch die drei Prüfenden gemeinsam.

(4.) Den ersten Prüfungsteil benotet die Vertreterin oder der Vertreter des Schwerpunktfaches, den zweiten Prüfungsteil benoten die drei Prüfenden gemäß § 16 Absatz 3 gemeinsam. Die Gesamtnote der Schlussprüfung wird nach dem in § 16 Absatz 2 genannten Verfahren berechnet.

### **§ 34 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) In die Gesamtnote der Magister-Prüfung gehen ein:

1. die Prüfungsleistungen der Orientierungs- und der Grundlagenphase,
2. die Prüfungsleistungen der Vertiefungsphase in den Modulen MVP 1 bis MVP 6,
3. die Schlussprüfung und
4. die Magisterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus der Orientierungs-, der Grundlagen- und der Vertiefungsphase wird aus den Prüfungsleistungen der Module MOP 1 bis MOP 5, der Module MGP 1 bis MGP 8 und der Module MVP 1 bis MVP 6 gemäß dem in § 16 Absatz 2 genannten Verfahren gebildet.

(3) Die Gesamtnote der Magister-Prüfung wird wie folgt gebildet: Die nach Absatz 2 gebildete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestimmt die Gesamtnote der Magister-Prüfung zu 70 Prozent; die Magisterarbeit geht zu 20 Prozent und die Schlussprüfung zu 10 Prozent in die Gesamtnote der Magister-Prüfung ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird das in § 16 Absatz 2 angegebene Verfahren angewendet. Die Gesamtnote wird entsprechend § 16 Absatz 6 ausgewiesen.

(4) <sup>1</sup>Haben Studierende die Module der Vertiefungsphase erfolgreich abgeschlossen und die Magister-Prüfung bestanden, erhalten sie ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote der Magister-Prüfung gesondert die Noten der Schlussprüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Die Fakultät stellt einen Diplombzusatz (Diploma Supplement) entsprechend den von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO vereinbarten Standards aus, welcher das Profil des Studiengangs darstellt. Das Zeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 35 Hochschulgrad und Magisterurkunde**

(1) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossen Studiums des Studiengangs sowie der bestandenen Magister-Prüfung wird der Hochschulgrad einer »Magistra theologiae« oder eines »Magister theologiae« (abgekürzt: Mag. theol.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Magister-Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Magisterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

(2) Studierende, die ihr Studium in dem Magister-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, legen bis zum Abschluss ihrer jeweiligen Studienphase Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Magister-Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung ab. Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm bereits vor Abschluss einer vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnenen Studienphase gestatten, ihr oder sein Studium nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortzusetzen. Gegebenenfalls werden hierfür Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Auf Antrag können Studierende, die das Studium in dem Magister-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, den Studiengang innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

(4) Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Ordnung nicht erworben. Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor